

Richtlinie zur Förderung von Stecker-Solargeräten in Ostfildern

Gültig ab 19.02.2024

1. Verwendungszweck

Mit der Unterzeichnung des Klimaschutzpakts der Landesregierung und der kommunalen Landesverbände hat sich die Stadt Ostfildern bereits im Jahr 2016 zu den Zielen des Klimaschutzgesetzes des Landes Baden-Württemberg und somit auch zur Klimaneutralität bis 2040 bekannt. Damit die Klimaschutzziele erreicht werden, müssen die Erneuerbaren Energien in Ostfildern ausgebaut werden. Mangels geeigneten Windkraftstandorten, fehlendem Potenzial für Wasserkraft und begrenztem Biomasseaufkommen ist der Ausbau von Photovoltaikanlagen das größte nutzbare Potenzial für Ostfildern.

Beim Photovoltaikausbau lag der Fokus bisher auf den Dächern von Einfamilienhäusern und Unternehmen. Die Partizipation von Mehrfamilienhausbewohnern und Mietern an der Energiewende ist unter den aktuellen Rahmenbedingungen schwierig. Stecker-Solargeräte stellen einen einfachen, wenn auch zunächst kleinen Schritt dar, Mehrfamilienhausbewohner an der Nutzung der Sonnenenergie zu beteiligen.

Ziel der Zuwendung ist daher, den Kauf und die Errichtung von Stecker-Solargeräten in Ostfildern zu unterstützen und damit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz, zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zur Verringerung von Treibhausgasemissionen zu leisten.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Stecker-Solargeräte, die auf Ostfilderner Gemarkung errichtet werden. Andere geläufige Begriffe für Stecker-Solargeräte sind Balkonkraftwerke, Balkonmodule, Mini-Solaranlagen oder Plug & Play-Solaranlagen. Unter Stecker-Solargeräten werden in Deutschland gemäß den technischen Normen des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (VDE) bzw. dem Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE (FNN) kleine PV-Anlagen verstanden, die aus einem oder wenigen Solarmodulen und einem Wechselrichter mit einer maximalen Abgabeleistung von 600 Watt bestehen. Unter Berücksichtigung der Vorschriften in den technischen Normen des VDE/FNN können die Stecker-Solargeräte direkt an einen Haus- oder Wohnungsstromkreis angeschlossen werden und der erzeugte Strom dort genutzt werden.

Sobald der Gesetzgeber bzw. die technischen Anschlussregeln des VDE eine höhere Abgabeleistung des Wechselrichters von 800 Watt zulassen, gilt die neue Grenze zeitgleich auch für diese Förderrichtlinie.

Die Stecker-Solargeräte müssen über einen Nachweis in Form einer Eigenerklärung oder Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit verfügen (z.B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, ggf. DGS-Sicherheitsstandard).

Nicht förderfähig sind:

- Geräte, die vor Einreichung des Förderantrags gekauft wurden. Maßgeblich hierfür ist das Rechnungsdatum.

- Geräte, die gebraucht gekauft wurden.
- Umsetzungsorte, denen planungs- oder baurechtliche Belange oder der Denkmalschutz entgegenstehen (siehe auch Merkblatt im Anhang zu dieser Förderrichtlinie).
- Umsetzung an gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Eigentümer einer Wohnung oder eines Gebäudes auf Ostfilderner Gemarkung oder Mieter in einem Gebäude auf Ostfilderner Gemarkung sind. Bei Mietern oder Wohnungseigentümergeinschaften muss für die Installation des Stecker-Solargeräts eine schriftliche Zustimmung der Vermieter oder der Wohnungseigentümergeinschaften eingeholt werden.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Neuanschaffung eines Stecker-Solargeräts wird pro Haushalt mit einem einmaligen Zuschuss gefördert. Der Zuschuss beträgt 30 Prozent der Anschaffungs- und Installationskosten des Stecker-Solargeräts (Bruttokosten), jedoch maximal 200,00 Euro. Zu den förderfähigen Kosten zählen alle Bestandteile und Leistungen, die für die Installation und Inbetriebnahme der Geräte benötigt werden: Photovoltaikmodule, Kabel, Wechselrichter, Stecker, ggf. der Austausch einer Steckdose, Montagematerial für die Anbringung der Module sowie eventuelle Kosten für die Installation durch einen Fachbetrieb. Wird das Modul im Rahmen eines Komplettpakets mit Netzanschluss und Batterie beschafft, so muss die Batterie als separater Angebotspunkt gelistet sein, da diese nicht zu den förderfähigen Kosten zählt.

Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn im Antragsjahr noch ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. Sind die Fördermittel ausgeschöpft, besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung seitens der antragstellenden Person.

Der Kauf eines Stecker-Solargeräts wird pro antragsberechtigter Person bzw. pro Haushalt nur einmal innerhalb von 24 Monaten aus Mitteln der Stadt Ostfildern gefördert. Der Zuschuss kann mit anderen Förderungen kombiniert werden. Es ist die Aufgabe der antragstellenden Person, die Kumulierbarkeit mit anderen Fördermitteln zu prüfen.

5. Antragsverfahren

Das Formular zum Förderantrag steht auf der Homepage der Stadt Ostfildern zum Download bereit: www.ostfildern.de/steckersolar. Das ausgefüllte Formular ist von den Antragsberechtigten **per Mail** beim Klimaschutzmanagement der Stadt Ostfildern einzureichen (d.weisbarth@ostfildern.de). Sollten die technischen Voraussetzungen nicht vorhanden sein, kann der Antrag in Papierform zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Ruit, Otto-Vatter-Straße 12, ausgefüllt und abgegeben werden, bitte direkt bei Frau Daniela Weisbarth, Raum 19, 1. Obergeschoss.

Förderanträge werden ab dem 19.02.2024, 8.00 Uhr (Start des neuen Förderzeitraums) angenommen.

Über die vorliegenden Anträge entscheidet die Stadt Ostfildern in der Reihenfolge des Antragseinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel unter Anwendung dieser Richtlinie. Nach Prüfung des Antrags erhalten die antragstellenden Personen einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Für die Auszahlung des Zuschusses sind neben dem Förderantrag auch einige Nachweisunterlagen einzureichen, die die Erfüllung aller Förderbedingungen nach dieser Richtlinie belegen (siehe auch „6. Auszahlungsvoraussetzungen“). Die Nachweisunterlagen müssen bis spätestens zwölf Wochen nach Eingang des Antrags bei der Stadt Ostfildern eingereicht werden. Nach erfolgreicher Prüfung der Nachweisunterlagen wird der Zuschuss auf Grundlage des Bewilligungsbescheids an die im Förderantrag benannte Bankverbindung ausgezahlt.

6. Auszahlungsvoraussetzungen

Damit die Einhaltung der Förderbedingungen nach dieser Richtlinie durch die Stadt Ostfildern geprüft werden kann, sind einige Nachweisunterlagen einzureichen. Die Einreichung und erfolgreiche Prüfung dieser Nachweisunterlagen ist Voraussetzung für die Auszahlung des Zuschusses. Im Einzelnen sind folgende Nachweisunterlagen einzureichen:

- eine Kopie der Rechnung über das angeschaffte Stecker-Solargerät
- ein Foto des montierten Stecker-Solargeräts
- eine Kopie des Nachweises über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z.B. CE-Kennzeichnung aus dem Datenblatt des Geräts, Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers zur Netzanschlussnorm 4105 oder Bestätigung des DGS-Sicherheitsstandards)
- zusätzlich bei Mietern: eine schriftliche Zustimmung des Vermieters
- zusätzlich bei Wohnungseigentümergeinschaften: eine schriftliche Zustimmung der Wohnungseigentümergeinschaft

Die Stadt Ostfildern behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern und die Verwendung vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.